



§ 1 Name, Sitz, Gegenstand

(1) Der Name der Genossenschaft lautet: Dorfgenossenschaft BERNE2020 eG. Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Berne/Wesermarsch, sie ist unabhängig und allparteilich.

(2) Gegenstand der Genossenschaft ist die lebenswerte Gestaltung des Lebensraums Berne. Hierzu entwickelt die Genossenschaft in einem kreativen, gemeinschaftlichen Prozess Gestaltungsmöglichkeiten und setzt diese auch vorrangig, unter Nutzung eigener und ortsansässiger Fähigkeiten und Leistungen, um. Die Genossenschaft kann Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen bewirtschaften, errichten, erwerben, vermitteln und betreuen. Sie kann alle im Bereich des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen. Hierzu gehören Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbebetriebe, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen.

Die Projekte umfassen:

- a. Bedarfsermittlung bei Anwohnern, Eigentümern, Unternehmern und Mitbürgern,
- b. Beratung von Eigentümern und Unternehmern zur Verbesserung der baulichen Infrastruktur,
- c. die Projektierung und Realisierung von baulichen, kulturellen, kommunikationsbasierten und gewerblichen Projekten und die Verbesserung der bestehenden,
- d. Vermittlung von Gewerbe- und Ausstellungsflächen,
- e. Ansiedlung von Dienstleistungsangeboten,
- f. Prozessunterstützung für die Bildung von weiteren Kooperativen, im Sinne des Zweckes der Genossenschaft.

(3) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.

(4) Die Genossenschaft kann sich an Unternehmen beteiligen und Zweigniederlassungen errichten.

§ 2 Geschäftsanteil, Zahlungen, Rücklagen, Nachschüsse, Rückvergütung, Verjährung

(1) Der Geschäftsanteil beträgt 150,- €. Er ist sofort in voller Höhe einzuzahlen. Bis zur Hälfte des Geschäftsanteils kann der Vorstand Ratenzahlung binnen zwei Jahren zulassen.

(2) Die Mitglieder können mehrere Geschäftsanteile übernehmen. Eine Höchstzahlbegrenzung ist nicht vorgesehen.

(3) Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld festgelegt werden, das den Rücklagen zugeführt wird.

(4) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 20% des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 100% der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind.

(5) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.

(6) Die Mitglieder haben Anspruch auf die vom Vorstand beschlossene Rückvergütung.

(7) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft können erwerben:

- a. natürliche Personen,
- b. Personengesellschaften,
- c. juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.

(2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch:

- a. eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entspricht und
- b. Zulassung durch Beschluss des Vorstandes.

(3) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 4 Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung wird seitens des Vorstands oder des Bevollmächtigten durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen, Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung erfolgen. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesandt worden sind.

(2) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.

(3) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(4) Die Generalversammlung wird von dem Bevollmächtigten geleitet, im Verhinderungsfall bestimmt die Generalversammlung den Versammlungsleiter auf Vorschlag des Vorstands.

(5) Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.

(6) Die Generalversammlung wählt den Vorstand, einen Bevollmächtigten und die Revisoren und bestimmt jeweils deren Amtszeit. Weitere Beschlussgegenstände ergeben sich aus dem Gesetz.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei gewählten Mitgliedern.

(2) Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen.

(3) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er bedarf der Zustimmung der Generalversammlung für die Aufstellung des Wirtschaftsplans, für außerplanmäßige Geschäfte, deren Wert 10.000,- € übersteigt, bei wiederkehrenden Leistungen berechnet für die Frist bis zur möglichen Vertragsbeendigung. Die Zustimmung



kann für gleichartige Geschäfte generell erteilt werden.

(4) Der Vorstand bedarf für die Aufnahme des 21. Mitgliedes der Zustimmung der Generalversammlung. Bei der Einladung zu dieser Generalversammlung soll der Vorstand Wahlen zum Aufsichtsrat und Vorstand, sowie entsprechende Satzungsänderungen auf die Tagesordnung setzen; diese Generalversammlung wird ein zweites Vorstandsmitglied und drei Aufsichtsratsmitglieder wählen und die entsprechenden Satzungsänderungen beschließen.

§ 6 Bevollmächtigter, Revisionskommission

(1) Es wird kein Aufsichtsrat gebildet.

(2) Der Bevollmächtigte vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern im Rahmen der Beschlüsse der Generalversammlung.

(3) Die Generalversammlung bestimmt eine Revisionskommission, die aus dem Bevollmächtigten und mindestens einem weiteren Revisor besteht. Die Revisionskommission übernimmt nach § 38 Abs. 1 Satz 3 GenG die Aufgaben des Aufsichtsrates im Rahmen der genossenschaftlichen Prüfung und die Prüfung des Jahresabschlusses nach § 38 Abs. 1 Satz 5 GenG.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung

(1) Die Mitgliedschaft und einzelne Anteile können mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden.

(2) Die Übertragung des Geschäftsguthabens eines Mitglieds auf ein anderes Mitglied ist möglich. Das Mitglied, das sein gesamtes Geschäftsguthaben auf ein anderes Mitglied überträgt, kann ohne Auseinandersetzung mit der Genossenschaft sofort aus der Genossenschaft ausscheiden. Mitglieder können ihr Geschäftsguthaben auch nur zum Teil auf ein anderes Mitglied übertragen, ohne aus der Genossenschaft auszuschneiden.

(3) Mitglieder, die die Leistungen der Genossenschaft nicht nutzen oder die Genossenschaft schädigen, können ausgeschlossen werden.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre Anschrift mitzuteilen. Nicht erreichbare Mitglieder können ausgeschlossen werden.

(5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschlussbeschluss kann binnen sechs Wochen nach Absendung bei der Generalversammlung schriftlich gegenüber dem Bevollmächtigten Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung der Generalversammlung kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Über Ausschlüsse von Vorstandsmitgliedern und des Bevollmächtigten entscheidet die Generalversammlung.

(6) Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen.

§ 8 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, erfolgen unter der Firma der Genossenschaft in der Nordwest-Zeitung Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Oldenburg.

Berne, den 17. Januar 2014